

Zusammenarbeit mit Vereinen

Partnerschaftsvertrag

der IGSL-Hospiz e.V.

Stand 7/2004

zwischen der

Internationalen Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand e.V. (IGSL-Hospiz e.V.)

Stefan-George-Straße 28 a, D 55411 Bingen
im folgenden IGSL-Hospiz e.V. benannt

und dem/der

im folgenden _____ benannt

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien beschließen die Zusammenarbeit in gegenseitigem Respekt zur Stärkung und Hilfe in der Hospizarbeit unter Wahrung und Förderung der beiderseitigen Aktivitäten. Die Zusammenarbeit geschieht in gegenseitigem Vertrauen.

Die IGSL-Hospiz e.V. bietet Unterstützung an, um die Ziele der Hospizidee vor Ort zu erreichen.

Die partnerschaftliche Arbeit umfasst gegenseitige Kontakte und Aktivitäten sowie das Ausrichten von öffentlichen Veranstaltungen.

§ 1 Rechtliche Grundlage des Partnerschaftsvertrages

Die Zusammenarbeit orientiert sich vollinhaltlich an

- a) der Satzung der IGSL-Hospiz e.V.
- b) deren Beitragsatzung und an
- c) dem 10-Punkte-Programm der IGSL-Hospiz e.V.,

deren Erhalt und zustimmende Kenntnisnahme der Partner durch Unterschrift bestätigt.

§ 2 Leistungen der IGSL-Hospiz e.V.

Die IGSL-Hospiz bietet folgende Leistungen an:

1. Die Partner können die Informationsquellen nutzen, die der IGSL-Hospiz e.V. zur Verfügung stehen.
2. Auf Wunsch erfolgt die Darstellung des Partners auf der Website der IGSL-Hospiz e.V.
3. Der Partnerverein erhält kostenlos eine Grundausstattung mit allen Themenheften und Ratgebern der IGSL-Hospiz e.V. Bei deren Nachbestellung wird ein Rabatt von 20 % auf den Verkaufspreis eingeräumt.
4. Der Partnerverein erhält eine Sammellieferung der Quartalszeitschrift „Der Wegbegleiter“ für alle seine Vereinsmitglieder an eine Anschrift.
5. In der Quartalszeitschrift der IGSL-Hospiz e.V. „Der Wegbegleiter“ können aktuelle Nachrichten aus den Gruppen der Partner veröffentlicht werden.
6. Die Ausbildungsangebote in der Sterbe- und Trauerbegleitung der Partnervereine berücksichtigen bevorzugt Seminarangebote und die Referenten des IGSL-Hospiz-Bildungswerks (HBW).
7. Fachliteratur, Videofilmen und Dia-Serien werden gegen Erstattung einer Leihgebühr und der Versandkosten ausgeliehen.
8. In den Gremien der Hospizbewegung und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz (BAG) und den Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) wird ein möglichst gemeinsames Vorgehen im Sinne gemeinsamer Interessenvertretung vereinbart. Das gilt insbesondere für Wahlen und Entscheidungen mit politischer und gesellschaftlicher Außenwirkung.
9. Bei der Gründung von Hospizen und Palliativstationen bietet die IGSL-Hospiz e.V. Beratung und Unterstützung an.
10. Der Partner hat das Recht,
 - a) an der Regionalgruppenkonferenz der IGSL-Hospiz e.V.
 - b) Symposien der IGSL-Hospiz e.V.
 - c) an den Mitgliederversammlungen der IGSL-Hospiz e.V. mit 2 Stimmberechtigten teilzunehmen.

11. Die IGSL-Hospiz e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV). Dadurch erhalten unsere Partner die Möglichkeit, gegen eine nur anteilige Mitgliedsgebühr in ihrem Bundesland bei der DPWV Mitglied zu werden und z. B. Anträge auf Förderung zu stellen oder auch die Beratung und Unterstützung dieser Organisation in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Verpflichtungen des Partners

- 1) Der Partnerverein wird verpflichtet, in seinen Druckerzeugnissen und auf seinen Briefköpfen auf die Zusammenarbeit mit der IGSL-Hospiz e.V. mit IGSL-Logo und mit dem Hinweis: „Vertragspartner der IGSL-Hospiz e.V.“ hinzuweisen.
- 2) Der Partnerverein übergibt der IGSL-Hospiz e.V. jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens Ende Februar, eine aktuelle Mitgliederliste und die Versandadresse für die IGSL-Quartalszeitschrift „Der Wegbegleiter“.
- 3) Der Partnerverein ist selbstverantwortlich für seine Rechtsgeschäfte, den Beitragseinzug und die Körperschaftsfreistellung (Bestätigung der Gemeinnützigkeit) und regelt auch den Versicherungsschutz für seine Mitglieder. Der Partnerschaftsvertrag schließt haftungsrechtliche Ansprüche jedweder Art an die IGSL-Hospiz e.V. aus.

§ 4 Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Vertragspartners in anderen Dachorganisationen /Verbänden steht dem Partnerschaftsvertrag grundsätzlich nicht entgegen.

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Partnerschaftsvertrages ist jedoch die Zustimmung des Vorstands der IGSL-Hospiz e.V., welcher die Inhalte und Ziele der über den Partnerschaftsvertrag hinaus beteiligten Organisationen nach dem Zehn-Punkte-Programm der IGSL-Hospiz e.V. überprüft und das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitteilt.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag zur IGSL-Hospiz e.V. wird durch Beitragssatzung in der Mitgliederversammlung der IGSL-Hospiz e.V. festgelegt.

§ 6 Beginn , Laufzeit und Ende des Partnerschaftsvertrages

- 1) Der Partnerschaftsvertrag wird am Tage der Unterzeichnung – zunächst für die Dauer eines Jahres – wirksam.

- 2) Sofern keine Einwände erhoben werden, verlängert er sich stillschweigend auf unbefristete Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Partnerschaftsvertrag wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung der IGSL-Hospiz e.V. am 26. Juni 2004 in Bingen beschlossen.

Für den **Partnerschaftsverein:**

Ort, Datum

Unterschrift

Zusatzklärung:

Wir haben die Satzung, Beitragssatzung und das Zehnpunkte-Programm der IGSL-Hospiz e.V. erhalten

Ort, Datum

Unterschrift

Für die **IGSL-Hospiz e.V.**

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Vorsitzenden